Wäldchestag

Teil I:

A will vom Wäldchestag, auf dem er erheblich dem Alkohol zugesprochen hat, mit seinem Pkw nach Hause fahren. Sein Bruder B, der im selben Ort wie A wohnt, fragt A, ob er ihn mitnehmen könne, obwohl er erkannt hat, dass A nicht mehr fahrtüchtig ist. A ist einverstanden. Auf dem Nachhauseweg verliert A in einer scharfen Linkskurve die Gewalt über das Fahrzeug, wodurch dieses ins Schleudern gerät. A kann mit viel Glück verhindern, dass das Fahrzeug eine Böschung hinunter stürzt. Der Wagen kommt schließlich auf dem Seitenstreifen zum Stehen. B bietet nun an, das Steuer zu übernehmen, doch A entschließt sich, selbst weiterzufahren. Nach einigen Kilometern übersieht A alkoholbedingt einen Radfahrer, streift diesen und bringt ihn zu Fall. Nachdem A angehalten hat, erbietet sich B nachzuschauen, ob dem Radfahrer R etwas zugestoßen sei, und steigt aus. B erkennt, dass R bewusstlos im Graben liegt und wegen einer schweren Kopfverletzung dringend ärztlicher Hilfe bedarf. Als er zum Pkw zurückkehrt, findet er A schlafend hinter dem Steuer vor. Er entschließt sich, nichts zu unternehmen, schiebt den schlafenden A auf den Beifahrersitz, setzt sich selbst ans Steuer und fährt weiter.

Kurze Zeit darauf gerät das Fahrzeug in eine Polizeikontrolle. Dem Polizeibeamten P fällt auf, dass ein Scheinwerfer des Wagens defekt ist. Er bedeutet deshalb dem B, am rechten Straßenrand anzuhalten. B befürchtet nun, dass die Beschädigung der Frontpartie des Wagens und damit auch der Unfall mit dem Radfahrer entdeckt würde. Er fährt deshalb zunächst langsam auf den mitten auf der Fahrbahn stehenden P zu, beschleunigt aber das Fahrzeug etwa 20 Meter vor ihm, um die Durchfahrt zu erzwingen. Dabei vertraut er darauf, dass P sich durch einen reaktionsschnellen Sprung zur Seite werde retten können, was auch geschieht.

Eine Stunde später wird R gefunden und in das Krankenhaus gebracht, wo er jedoch alsbald verstirbt. Bei sofortiger Hilfe wäre er gerettet worden. A und B werden noch in derselben Nacht ermittelt. A ist über B empört, denn selbstverständlich hätte er Hilfe geleistet, wenn er von der Verletzung des R gewusst hätte. Die dem A entnommene Blutprobe ergibt – auf den Zeitraum der Fahrt zurückgerechnet – eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille.

Teil II:

C holte am 18.6.2006 mit einem Pkw drei nicht ermittelte männliche Personen ab und verbrachte diese zum Privatgrundstück des Papstes Benedikt XVI. in Pentling. Dort sollte C absprachegemäß eine Aktion der drei Personen filmen, wonach diese in das Grundstück eindringen und von dort aus einer Wasserleitung des päpstlichen Anwesens Wasser entnehmen sollten. Dieses Wasser sollte in einen mitgebrachten, mit Flaschen gefüllten Wasserträger abgefüllt, mitgenommen und sodann bei der Auktionsplattform eBay zur Versteigerung angeboten werden. Vor dem Anwesen baute C, der bis zum Vorfallszeitpunkt als freier Journalist tätig war, sein Kamerastativ auf und filmte die folgenden Geschehnisse. Er betrat das Grundstück selbst nicht. Zwei der drei unbekannten Personen trugen einen Wasserkasten vor den Zaun des päpstlichen Anwesens. Eine der drei unbekannten Personen sprang sodann über den Zaun in das Grundstück, nahm dort einen auf dem Grundstück befindlichen Gartenschlauch und befüllte damit den vor dem Zaun stehenden Kasten mit Wasser, wobei insgesamt 5 bis 10 Liter Wasser entnommen wurden. Sodann verstauten die Unbekannten den Wasserkasten im Kofferraum des Fahrzeugs des C. Anschließend verließ C zusammen mit den drei Personen den Tatort mit seinem PKW, wurde aber noch in der gleichen Nacht über sein vom Nachbarn N notiertes Kfz-Kennzeichen identifiziert. Papst Benedikt XVI. erfuhr am folgenden Tag von den Vorgängen. Der päpstliche Hausmeister H hat am 6.9.2006 namens des

Papstes „Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen“ gestellt. In der Strafakte findet sich dazu folgendes (hier teilanonymisiertes) Schriftstück:

Vatikanstadt
5. 9. 2006

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Rupert H und seine Gattin T (93080 Pentling, M weg 1) in allen mein Haus in Pentling, B straße 6, betreffenden Fällen von Mißbrauch Anzeige zu erstatten.

Papst Benedikt XVI

Joseph Ratzinger

Bearbeitervermerk:

1. **Wie haben sich A und B strafbar gemacht? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es sind nur Vorschriften des StGB zu prüfen.**
2. **Die Hauptverhandlung gegen C soll am 8.3.2007 vor dem Amtsgericht in Regensburg beginnen. Der zuständige Richter T bittet Sie um Prüfung, ob hierfür ein Strafantrag erforderlich und – soweit erforderlich –, ob dieser wirksam gestellt ist.**

Bitte beachten Sie: Die Hausarbeit ist auf tintenfestem Papier (Format DIN A 4) anzufertigen und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die maximale Seitenzahl beträgt **25 Seiten**, wobei Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung nicht mitzuzählen sind. Das Gutachten ist wie folgt zu **formatieren**: Links oder rechts ist ein Drittel Rand zu lassen (7 cm), dazu ein Rand von 2,5 cm auf der gegenüberliegenden Seite. Oben und unten ist ein Rand von jeweils 2,5 cm einzuhalten. Für den laufenden Text muss Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 und Laufweite 100 % benutzt werden. In Fußnoten ist Schriftgröße 10, mit einfachem Zeilenabstand und Laufweite 100 % zu verwenden. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Die angegebenen Vorgaben sind Mindestgrößen, großzügigere Formatierungen sind erlaubt. Wer sich Vorteile zu verschaffen sucht, indem er die Formatvorgaben verletzt oder auf anderem Wege zu umgehen sucht (etwa mit nicht gebräuchlichen Abkürzungen oder Fließtext in den Fußnoten) oder die maximal zulässige Seitenzahl überschreitet, muss ggf. **deutliche Punktabzüge** gewärtigen (Gesichtspunkt der Prüfungsgerechtigkeit). Auf dem Deckblatt der Hausarbeit bitte angeben: Name, Vorname (bei insoweit nicht ganz eindeutigen Namen in Ihrem Interesse evtl. auch mit der Anrede „Herr“/„Frau“), vollständige Adresse, Studienbeginn und Fachsemesterzahl sowie Matrikelnummer.

Die **Abgabe/Eingang** ist bis **spätestens 12 Uhr s.t.** am **Montag, 14.10.2013**, ausschließlich in RuW 4.123 (Sekretariat des Lehrstuhls Jahn) möglich. Maßgeblich ist allein der Eingang der Hausarbeit am Lehrstuhl und nicht ein etwaiger Poststempel oder sonstiger Eingangsnachweis im Fall der postalischen Zusendung oder Abgabe an einer der Posteinlaufstellen der Goethe-Universität. Dabei handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Weder Krankheit, technische Störfälle (insbesondere Computer- und Druckerprobleme), Naturkatastrophen, Streiks oder ähnliches vermögen eine verspätete Abgabe zu entschuldigen. Die Bearbeiter tragen das Risiko einer Fristversäumung selbst und haben die Möglichkeit, dem durch frühzeitige Abgabe am Lehrstuhl ab 10 Uhr s.t. zu begegnen. Für die **ordnungsgemäße Abgabe** ist zudem ein elektronisches Exemplar nur des Gutachtens (ohne Titelblatt, ohne Literaturverzeichnis) als Word Dokument (.doc bzw .docx), OpenDokument (.odt), Rich-Text (.rtf), TextDatei (.txt) oder PDF (.pdf) unter der bekannten Internetadresse im **E-Center** (http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center) hochzuladen.

Eine **Besprechung** der Hausarbeit wird im Rahmen der Veranstaltung Strafrecht IV (Strafprozessrecht) im Wintersemester 2013/14 stattfinden, voraussichtlich am **Dienstag, 17. Dezember 2013, 14 Uhr c.t.** Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf der Lehrstuhlhomepage. Auf das Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen wird hingewiesen.